

RS OGH 2002/6/13 8ObA126/02s, 8ObS1/10w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2002

Norm

IESG §3a Abs2

IESG §3b

KO §25

Rechtssatz

Mit diesen Bestimmungen sollte offensichtlich vom Gesetzgeber das Wechselspiel zwischen Entgeltsicherung und der Entscheidung über die Unternehmensfortführung dahin gelöst werden, dass einerseits die Unternehmensfortführung nicht behindert wird, andererseits aber auch das Risiko einer erfolglosen Unternehmensfortführung nicht auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds überwälzt werden soll (so schon 8 Obs 316/01f).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 126/02s
Entscheidungstext OGH 13.06.2002 8 ObA 126/02s
- 8 ObS 1/10w
Entscheidungstext OGH 18.02.2010 8 ObS 1/10w
Auch; Veröff: SZ 2010/13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116650

Im RIS seit

13.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at